

Stellungnahme

Regelungsentwürfe zur Beschleunigung von Netzanschlüssen

Stellungnahme zu den Regelungs-
entwürfen aus Abteilung III des BMWK
zur Beschleunigung von Netzanschlüssen
vom 06.05.2024 (Vorabkonsultation)

Berlin, 22.05.2024: Der Regelungsentwurf der Abteilung III des BMWK zur Beschleunigung von Netzanschlüssen ist sehr zu begrüßen. Der bisherige Prozess der unverbindlichen Netzauskunft und der Netzreservierung ist stark überarbeitungsbedürftig. Verbesserungen in den Prozessen sind zwingend für die Erreichung der angestrebten Ziele zum Ausbau von Erneuerbaren Energien. Die Vorschläge werden unterstützt.

Die unverbindliche Netzauskunft ist sinnvoll, sollte aber stärker mit der Reservierung verkoppelt werden, denn nur eine Reservierung bietet Investitionssicherheit.

Der Entwurf enthält viele positive Elemente. Er sollte weiter verbessert, aber nicht aus Sicht der Netzanschlussanfragenden abgeschwächt werden.

Generelle Anmerkungen zu den Regelungsentwürfen zur Beschleunigung von Netzanschlüssen

- Es ist **notwendig**, dass **alle Netzbetreiber verpflichtet** werden, eine unverbindliche Netzauskunft anzubieten und den Reservierungsmechanismus zu verbessern. Ein Gesetzentwurf muss enthalten, dass ausnahmslos allen Netzbetreibern diese Pflicht auferlegt wird.
- Der **Einführungszeitraum ist ambitioniert**, aber wichtig und **bei zeitnahe Beschluss möglich**. Statt eines längeren Einführungszeitraums sollten bevorzugt unwichtigere Elemente entfallen oder später iterativ eingeführt werden. Es braucht **kein perfektes System**, aber schnelle und verpflichtende Maßnahmen.
- Bei der Umsetzung sollte man sich **nicht an den der Langsamsten orientieren**. Zur „Energiewendekompetenz“ gehört, dass (auch kleine) VNB rechtzeitig geeignete, leistungsfähige Prozesse anbieten. Können sie das nicht, sollten angereizt werden, dass sie solche Prozesse z.B. an Dienstleister abgeben.
- Es bedarf **klarer Rechtsfolgen für die Netzbetreiber**, die Prozesse nicht fristgerecht und umfangreich anbieten. Der Entwurf setzt beim **Qualitätselement der Anreizregulierung** an – **was richtig ist**. Allerdings betrifft dies nur Verteilungsnetzbetreiber im regulären Verfahren der Anreizregulierung. Bei kleinen Netzbetreibern und der Mehrheit der Stadtwerke greift dieser Ansatz daher nicht. Das ist kontraproduktiv, da gerade dadurch die Energiewende bei der Mehrzahl der Netzbetreiber verhindert und verzögert wird. Es ist ein **eigener Mechanismus nötig, der tatsächlich bei allen VNB greift** (auch außerhalb des Effizienzvergleichs), als Ergänzung zur Missbrauchsaufsicht der BNetzA.

Anmerkungen: Unverbindliche Netzanschlussauskunft

- Der **Vorschlag ist in seinen Kernelementen sachgerecht**. Der Vorschlag sollte gegenüber dem Entwurf nicht abgeschwächt werden (z.B. durch länger Einführungszeiten, länger Fristen oder die Ausnahme von VNB).
- Wie im Vorschlag vorgesehen, sollen **alle vier Elemente der Prognose** enthalten bleiben. Die Kostenprognose kann hingegen entfallen (schnelle Einführung ist wichtiger).
- **Programmierschnittstelle**, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen erlaubt ist **zwingend nötig**. Eine API darf nicht optional sein.

Anmerkungen: Kapazitätsreservierung, Reservierungsmechanismus

- Ein **einheitlicher Reservierungsmechanismus ist ein großer Fortschritt**. Der Vorschlag hat allerdings noch Lücken und sollte besser mit der unverbindlichen Netzan-schlussauskunft verschaltet werden. **Netztransparenz ist der Schlüssel für einen guten Mechanismus**.
- Die **Kriterienfestsetzung für die Reservierung** von NVPs ist laut Entwurf ganz in die Hände der Netzbetreiber gelegt. Es ist **dringend nötig, dass die Interessen der Anschlussanfragenden hier berücksichtigt** werden. Sie haben die Praxiserfahrung für realistische Fortschrittsnachweise und tragen das volle Risiko bei wegfallenden Reservierungen, nicht die Netzbetreiber.
- Das Recht auf Netzanschluss besteht zwar abstrakt, **entscheidend für die Finanzierung** von EE-Vorhaben ist aber eine **Zusicherung von Netzkapazität und -anschluss** zu frühzeitig zugesicherten und dauerhaft belastbaren wirtschaftlichen Konditionen.
- Das **Ende der Kapazitätsreservierung** ist aus unserer Sicht noch nicht klar geregelt.

Daher möchten wir mit unserer Stellungnahme konstruktive Vorschläge unterbreiten.

Im Einzelnen:

Umsetzungszeitraum ist ambitioniert und das ist gut

Der Einführungszeitraum ist so gewählt, dass die Maßnahmen im Jahr 2026 umzusetzen sind. Das ist **ambitioniert, aber bei zeitnahe Beschluss möglich und erforderlich**. Statt eines längeren Einführungszeitraums sollten bevorzugt unwichtigere Elemente entfallen oder später iterativ eingeführt werden. Es braucht kein perfektes System, aber es braucht schnelle und verpflichtende Maßnahmen.

Verpflichtung der Umsetzung beibehalten

Es ist positiv, dass die Maßnahmen zur Beschleunigung der Netzanschlüsse **von allen Netzbetreibern verpflichtend umgesetzt werden müssen**. Diese Verpflichtung beibehalten werden. Diese Verpflichtung muss auf jeden Fall beibehalten werden. Sowohl die unverbindliche Netzauskunft als auch ein verbesserter Reservierungsmechanismus sind verpflichtend einzuführen.

Vereinheitlichte Definition von Struktur und Informationsbedarfen

Es sollte eine einheitliche oder zumindest im ersten Schritt teilweise **vereinheitlichte Definition von Struktur und Informationsbedarfen von Anschlussbegehren** vorgegeben werden.

Agiles Arbeiten beim Entwickeln der neuen Prozesse

Es sollte generell nicht auf ein „perfektes System“ gezielt werden, sondern das agile Arbeiten muss der Anspruch sein (z.B. bzgl. der „Erarbeitung untereinander einheitlicher Formate“, oder

der Übermittlung von Informationsbedarfen). Die Erarbeitung soll so transparent sein, dass auch ein Nicht-Netzbetreiber den Zugang zu relevanten Informationen hat, z.B. um eigene Softwaresysteme frühzeitig anzupassen oder um Hinweise im Rahmen der Entwicklung zu geben. Die Formate werden ohnehin veröffentlicht. Daher bedarf es keiner geschlossenen Entwicklung.

Unverbindliche Netzanschlussauskunft: Generelle Anmerkungen, Spannungsebene und Leistungswerte

(zu §17a EnWG)

Aus Sicht der Anschlusspetenten ist die angedachte Umsetzung der unverbindlichen Netzanschlussprüfung sehr zu begrüßen. Es ist zudem **sachgerecht**, dass eine unverbindliche Netzanschlussauskunft in der **Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannebenen** von Hoch- zu Mittelspannung und von Mittel- zu Niederspannung verpflichtend wird. Die Umspannebenen müssen enthalten bleiben. Wünschenswert wäre einer Erweiterung um die 110 kV – Ebene. Auch dass die unverbindliche Netzanschlussauskunft für Anlagen ab 135 kW (ohne oberen Leistungsgrenzwert) eingeführt wird, ist sachgerecht.

Unverbindliche Netzanschlussauskunft: Prognose und Aktualisierung der Prognose

(zu §17a EnWG, Satz 3 und Satz 5f EnWG)

Das beschriebene **Prinzip der Prognose ist sinnvoll**. Es sollten, wie im Vorschlag enthalten, **alle vier Elemente der Prognose** enthalten bleiben. Zu den Vier Punkten:

1. **Luftlinie** (Formulierung in Ordnung)
2. **Nähergelegene Netzverknüpfungspunkte** (Formulierung in Ordnung)
3. **Weiter entfernte Netzverknüpfungspunkte**: Es sollte im Rahmen der Prognose nach §17a Nummer 3 auch angegeben werden, welche **Kapazität bei weiter entfernten Netzverknüpfungspunkten** anschließbar ist
4. **Netzverknüpfungspunkte die nutzbar werden nach Netzausbau-**, bzw. Verstärkung (etc.) nutzbar werden. Dies sollte für näher und weiter entfernte NPV angegeben werden.

Es sollte zudem eindeutig klargestellt werden, dass **Aussagen zu allen Punkten anzugeben** sind, insb. zu Punkt 2 und Punkt 3. Denn sonst könnten VNB die Luftlinie angeben und über Punkt 4 auf unrealistisch weit entfernte NPV hinweisen, die im Rahmen des Netzausbaus erst in einigen Jahren nutzbar würden. An dieser Stelle möchten wir zudem anmerken, dass in den meisten Fällen der Netzanschlusssuchende die Leitung plant, finanziert und errichtet, nicht der VNB. Es ist gut und elementar für die unverbindliche Netzanschlussauskunft, dass eine ausgegebenen **Prognose regelmäßig, mindestens jedoch monatlich zu aktualisieren** ist. Es wäre die **Formulierung eines Ziels wünschenswert**, dass ab dem Jahr [2030] eine **tägliche Aktualisierung** erfolgen soll.

Unverbindliche Netzanschlussauskunft: Prognose zu voraussichtlichen Kosten ist zweitrangig (zu §17a EnWG, Satz 4 EnWG)

Die Prognose zu voraussichtlichen Kosten ist im Vergleich zu den anderen Punkten **zweitrangig**. Im Sinne einer schnellen Einführung der unverbindliche Netzanschlussauskunft sollte auf diese Funktion initial verzichtet werden, bzw. die Umsetzung bis zum Startzeitpunkt optional sein. Es wäre die Formulierung eines Ziels wünschenswert, dass ab dem Jahr [2028] eine Prognose zu voraussichtlichen Kosten zu erfolgen hat.

Unverbindliche Netzanschlussauskunft: Programmierschnittstelle (zu §17a EnWG, Satz 6 EnWG)

Das Vorsehen einer **Programmierschnittstelle**, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Anlagenstandorte und Nennleistungen erlaubt ist **zwingend notwendig**. Hier dürfen keine Abstriche gemacht werden. Professionelle Anwender müssen die unverbindliche Netzanschlussauskunft effizient über Programmierschnittstellen nutzen können. Auch bei der Erarbeitung der Programmierschnittstelle sollte das **agile Arbeiten** der Anspruch sein. Die Formate werden ohnehin veröffentlicht. Daher bedarf es keiner geschlossenen Entwicklung.

Unverbindliche Netzanschlussauskunft: Fristen (zu §17a EnWG)

Zu den Rückmeldefristen fehlt generell die Rechtsfolge bei Nichtbefolgung, sowohl für die 2 Wochen-, als auch für die 8 Wochen-Frist. Bei Nichteinhaltung wäre der Rechtsweg das einzige Mittel für Anschlusspetenten, gegen eine Fristüberschreitung vorzugehen – dieser würde aber weit länger dauern als die Fristen selbst. Das Nichteinhalten von Fristen wird zwar im Qualitätselement abgebildet, aber genau aus diesem Grund greift es nicht bei den kleinen VNB. Auch hier gilt: Ausnahmen für kleine NB sind extrem hinderlich und verteuern den Prozess massiv.

Problem: Kein Anspruch auf den Netzverknüpfungspunkt, auch nicht bei einer späteren Reservierung (zu §17a EnWG, Begründung)

In der Begründung zu §17 wird ausgeführt, dass **kein Anspruch auf den Netzverknüpfungspunkt**, der im Rahmen der unverbindliche Netzanschlussauskunft ermittelt wurde, besteht, **auch nicht bei einer späteren Netzverträglichkeitsprüfung und Reservierung**. Wenn damit aber die unverbindliche Auskunft so wenig belastbar ist, kann sie ihren Zweck der Entlastung der Netzbetreiber von konkreten Anfragen zu verfügbaren Netzverknüpfungspunkten nicht mehr erfüllen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass in diesem ersten Prüfschritt nur eine unverbindliche Netzanschlussauskunft gegeben werden soll. Diese sollte aber so ausgestaltet sein, dass man bei einer späteren Netzverträglichkeitsprüfung und Reservierung auf das konkrete Ergebnis der unverbindliche Netzanschlussauskunft hinweisen kann (z.B. durch **Angabe einer Auskunftreferenz**, die der VNB reproduzieren kann.) **Die ermittelte Vorzugsvariante sollte zuerst geprüft werden, weshalb man auf diese referenzieren können muss**. Besser noch wäre eine

gemeinsame Projektverwaltung. Würden hingegen im Prozess der tatsächlichen Netzverträglichkeitsprüfung und Reservierung regelmäßig vollkommen andere NVP ermittelt, erhält man trotz Änderungen keinen effizienten Mechanismus. **Kollaboration und Netztransparenz sind die Schlüssel** und dies könnte durch eine bessere Verschaltung von Netzanschlussauskunft und Netzverträglichkeitsprüfung/Reservierung erreicht werden.

Rechtsfolgen für Netzbetreiber, Qualitätselement der Anreizregulierung

(zu §21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 EnWG)

Es bedarf **klarer und weiterer Rechtsfolgen für die Netzbetreiber**, die Prozesse nicht fristgerecht und umfänglich anbieten. Der Entwurf setzt beim **Qualitätselement der Anreizregulierung** an – **was richtig ist**. Allerdings betrifft dies nur Verteilungsnetzbetreiber im regulären Verfahren der Anreizregulierung. Bei kleinen Netzbetreibern und der Mehrheit der Stadtwerke greift dieser Ansatz nicht. Es ist ein **zusätzlicher Mechanismus nötig, der tatsächlich bei allen VNB** greift und der die Missbrauchsaufsicht der BNetzA ergänzt. Die Anreizregulierung muss dafür auch geeignete Elemente vorsehen, dass Netzbetreiber außerhalb der Effizienzvergleichs, die Netzanschlussbegehren nicht zeitnah bearbeiten, nicht mehr die volle Erlösobergrenze (= zulässige Einnahmen) erhalten.

Netzanschluss von EEG-Anlagen: Generelle Anmerkungen

(zu §8 EEG)

Die vorgeschlagenen **Änderungen in §8 EEG sind zu begrüßen**. Eine weitgehende Harmonisierung mit dem Prozess im EnWG ist erforderlich. So darf es nicht zur Situation kommen, dass bei Speichern aufgrund der unterschiedlichen Anlagenbegriffe (EEG-Speicher vs. EnWG-Speicher) zwei Anfragen bei Anlagen mit Speichern gestellt werden müssen. Die generelle Logik des Regelungsvorschlags ist aber gut, z.B. was die **Informationspflichten seitens des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlusspetenten**, die Fristen oder die Fristverlängerung betrifft. Zu den Rückmeldefristen fehlt allerdings generell die Rechtsfolge. Zudem ist es positiv, dass eine Frist zur Nachforderung innerhalb 2 Wochen nach Eingang eines Anschlussbegehrens vorgesehen ist.

Netzanschluss von EEG-Anlagen: Netztransparenz ist entscheidend!

(zu §8 Absatz (9) Satz 5 Nummer 2 EEG)

Es ist **notwendig**, dass auf Verlangen alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des vorgeschlagenen Netzanschlusses (nach §8 Absatz 1 bis 3 EEG) benötigen, sowie die **für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, herausgegeben werden müssen**. Anschlussbegehrende haben ein **berechtigtes Interesse an diesen**. Diese Netzdaten sind zudem in angemessener Qualität bereitzustellen, was erfahrungsgemäß nur erfolgt, wenn dies im Regelungstext verankert wird. Auch an dieser Stelle sei angemerkt, dass in den meisten

Fällen der Netzanschlusssuchende die Leitung plant, finanziert und errichtet, nicht der VNB. **Netzdaten einer regulierten Infrastruktur sind keine Betriebsgeheimnisse.** Die unbegründete, meist aus integriertem Denken stammende Heimlichtuerei vieler Netzbetreiber verlangt nicht nur die Netzverträglichkeitsprüfung, sie verteuert auch die Anlagen und führt zu unnötig hohen Förderkosten. Auch sollte ein „standardisierter“ Lastgang von UW des Verteilnetzes anforderbar sein (z.B. in Begründung erwähnen). Das kann auch an ein berechtigtes Interesse oder Vertraulichkeitsvorgaben geknüpft werden.

Netzanschluss von EEG-Anlagen: auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers

(zu §8 Absatz (9) Satz 10f EEG)

Der **Regelungsvorschlag zum Entfall der Anwesenheit des Netzbetreibers** bei der Ausführung des Netzanschlusses sind gut und **werden unterstützt.**

Kapazitätsreservierung: Generelle Anmerkungen und Hinweise zur Effektivität

(zu §8a EEG)

Es ist **gut, dass der Reservierungsmechanismus einheitlich** werden soll. Die generelle Logik, die Reservierung aufrechtzuerhalten, wenn Kriterien erfüllt sind, wird geteilt. Weil die Reservierung von NVP dem Vorschlag nach nichts kostet, ist davon auszugehen, dass Anschlussbegehrende sich weiterhin gegenseitig blockieren könnten. Es gibt zwei Varianten im Lösungsraum: **Entweder kostet die Reservierung** („Projektsicherungsbeitrag“: Für die Dauer der Reservierung sollte der Voranschlag nach festgelegten Kriterien (Inflationsausgleich, Annahmen zur Kostensteigerung, etc.) bis zur Inanspruchnahme des Netzanschlusses fortgeschrieben werden. Damit wird sichergestellt, dass Planungssicherheit in Bezug auf die Kapazität als auch die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses hergestellt wird.), **oder Reservierungen müssen** unter Angabe der Örtlichkeit, Leistung und des Projektfortschritts **öffentlich gemacht werden** (Wichtig hierbei: Veröffentlichung in einem einheitlichen maschinenlesbaren Format (d.h. keine PDF-Tabellen), bevorzugt an zentraler Stelle und nicht auf den einzelnen Netzbetreiberwebseiten).

Zudem wird das **Hauptproblem der konkurrierenden Rechte von Anschlussbegehrenden und Netzbetreiber nach § 8 Abs. 3 EEG nicht angegangen.** Netzbetreiber können auch weiterhin mangels Transparenz unwidersprechbar feststellen, dass „*das Netz voll ist*“ und somit nach NVP-Lage und Spannungsebene unsinnige NVP „zuweisen“. Auch daher ist die bessere Verschaltung von § 17a EnWG und § 8a EEG nötig (z.B. durch Referenzieren auf gewünschten NVP als Ergebnis der unverbindliche Netzanschlussauskunft, wovon nur gut begründet abgewichen werden kann).

Kapazitätsreservierung: Reservierungsdauer und Reservierungsabschnitte

(zu §8a EEG)

Der Ansatz, die Reservierungsdauer ist auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende Zeiträume zu befristen (Reservierungsabschnitte) ist **angemessen**. Wir möchten anmerken, dass das **Ende der Kapazitätsreservierung** aus unserer Sicht noch nicht klar geregelt ist. Bisher wird das unterschiedlich geregelt. Bei den einen endet die Kapazitätsreservierung mit dem weiteren Einreichen der Formulare der Erzeugungsanlage, also mit Beginn des Umsetzungsprozesses des Anlagenbaus. Bei den anderen ist erst das erste Einspeisen in das Netz das Ende der Reservierung. Auch soll der Umgang mit freiwerdenden Reservierungen (vor Ablauf des Reservierungsabschnitts, z.B. aufgrund von Projektaufgabe) und die Veröffentlichungspflicht des VNB dazu (z.B. in der Aktualisierung der Prognose) geregelt werden. Der Anspruch sollte sein, eine tagesaktuelle Aktualisierung bis [2028] zu erreichen, bzw. ab Inkrafttreten des neuen Reservierungsmechanismus die Freigabe innerhalb [2] Wochen zu verarbeiten.

Kapazitätsreservierung: Festlegung der Kriterien

(zu §8a Absatz (2) EEG)

Entscheidend für einen gut funktionierenden, diskriminierungsfreien und praxistauglichen Reservierungsmechanismus ist, dass **praxistaugliche Kriterien zusammen mit der Branche (und nicht alleine von den Netzbetreibern)** festgelegt werden. Beim Wegfallen einer Reservierung **trägt der Anschlusspetent das volle Risiko, nicht der Netzbetreiber**. Daher kann es nicht sein, dass nur Netzbetreiber (wie im Vorschlag vorgesehen) die Kriterien erarbeiten und vorschlagen.

Erforderlich ist zumindest eine Rahmensteuerung durch den Gesetzgeber. Gerade bei der Feststellung von Schwellen des Projektfortschritts ist bisher keine Beteiligung der EE-Branche vorgesehen. Eine sachgerechte Umsetzung kann aber zielführend nur mit dem entsprechenden Know-how erfolgen. Netzbetreiber sind vielfach nicht die Praktiker in den Planungsprozessen. Entsprechend sollte eine Beteiligung der von Vertretern der neuen Energiewirtschaft verankert werden, statt nur auf die angemessene Berücksichtigung der Belange der einzelnen Anschlussbegehrenden abzustellen. Auch sollte zum Beispiel der Zuschlag kein Muss-Kriterium für eine Reservierung werden. Anlagen werden oftmals ohne Zuschlag gebaut, um sich diesen dann im Anschluss vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu beschaffen. Bei einem besseren Reservierungsmechanismus **geht es nicht vornehmlich darum, die VNB zu entlasten, sondern den Netzanschlussprozess zu verbessern**. Eine „angemessene Berücksichtigung der Belange von Anschlussbegehrenden“ muss unter Einbindung der Betroffenen insbesondere der EE-Branche

erfolgen – also den Anschlussbegehrenden. Nur dies sichert die Praxistauglichkeit und ist zukunftsfest.

Kapazitätsreservierung: Bedarf einer Härtefallregelung

(zu §8a Absatz (2) EEG)

Die Untergrenze des Reservierungszeitraums von 6 Monaten kann in Einzelfällen schnell erreicht werden, ohne dass ein weiterer Projektierungsschritt nachgewiesen werden kann. Daher sollte in jeder Reservierungsphase seitens des Anschlussbegehrenden eine jeweils einmalige Verlängerung der Frist im Sinne einer Härtefallregelung unter Darlegung der Gründe an den Netzbetreiber möglich sein.

Sanktionierung von Fehlverhalten der Netzbetreiber


Ein Fehlverhalten der Netzbetreiber wird weiterhin nicht sanktioniert (z.B. Nichteinhaltung von Fristen). **§ 95 EnWG Bußgeldvorschriften enthält keine Bußgeldvorgaben für § 17 ff.**

Umsetzung des IT-seitigen Netzanschlusses

Der Entwurf adressiert nur die Schritte des physischen Netzanschlusses. Wie es danach weitergeht („IT-seitiger Netzanschluss“), fehlt noch. Hier müsste nachgeschärft werden. Dazu gehören insbesondere:

- Der Aufbau von **Messkonzepten** nach Stand der Technik **in den IT-Systemen der VNB**. (Zu verstehen mit Fristen. Bei Nichteinhaltung wird eine Schlechterstellung im Rahmen der Qualitätsregulierung empfohlen).
- Die Bereitstellung der Marktloaktions-ID am Tag der Inbetriebnahme einer Anlage ist notwendig. Daher sollte die **Marktloaktions-ID bereits vor der Inbetriebnahme** erstellt und kommuniziert werden, denn wenn die Planung abgeschlossen und vom VNB akzeptiert ist, kann auch eine MaLo ausgegeben werden.
- Die **fristgerechte Bearbeitung** von Anmeldungen zur Direktvermarktung.
- Eine **Frist zur Umstellung der Bilanzierung auf Viertelstundenwerte** nach Einbau eines IMSys.

Alle diese Prozesse funktionieren heute schlecht, weil sie an keine effektive Frist und Sanktion gebunden sind (siehe Hinweis oben, Aufnahme in § 95 EnWG Bußgeldvorschriften).



Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.